



Brüssel, den 18. Juni 2025
(OR. en)

10421/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0174 (NLE)**

**ECOFIN 812
UEM 308
FIN 700
ECB
*EIB***

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 326 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 326 final.

Anl.: COM(2025) 326 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2025
COM(2025) 326 final

2025/0174 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Irlands**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Irlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. Juli 2023³, am 8. Dezember 2023⁴, am 21. Juni 2024⁵ und am 11. März 2025⁶ geändert.
- (2) Am 23. Mai 2025 ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lasse. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Irland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen fünf Maßnahmen.
- (4) Wie Irland erläuterte, wurden fünf Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft jeweils die Zielwerte 34

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1.

³ ST 11336/23 INIT.

⁴ ST 15965/23 INIT; ST 15965/23 ADD 1.

⁵ ST 10262/24 INIT; ST 10262/24 ADD 1. ST 10262/24 ADD 1 COR 1.

⁶ ST 6318/25 INIT; ST 6318/25 ADD 1.

und 35 im Rahmen der Maßnahme 1.6 (Verbesserte Sanierung von Torfmooren), den Zielwert 40 im Rahmen der Maßnahme 1.7 (Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete – Programm für ehrgeizigere Ziele), beide im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), Zielwert 66 im Rahmen der Maßnahme 2.5 (Einsatz von 5G-Technologien für ein grüneres, innovativeres Irland) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels), Zielwerte 86 und 87 im Rahmen der Maßnahme 3.3 (Fonds für den Wandel technologischer Universitäten) und Zielwert 107 im Rahmen der Maßnahme 3.9 (Gesundheit), alle im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Irland beantragt, den Zielwert 66 im Rahmen der Maßnahme 2.5 (Einsatz von 5G-Technologien für ein grüneres, innovativeres Irland) zu entfernen und die Beschreibung der Maßnahme 1.6 (Verbesserte Sanierung von Torfmooren) und der Maßnahme 3.9 (Gesundheit) zu ändern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (6) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Irland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Irlands belaufen sich auf 1 163 158 300 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Irland für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss ST 11046/21 INIT, ST 11046/21 ADD 1 des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Irlands sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. „*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin